

## **Eine wahre Geschichte vom Grundgesetz und über die Amtsmoral einer Bürgermeisterin**

Gilt das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit auch für Garmisch-Partenkirchen?

Aber selbstverständlich, was für eine Frage! - und was hat das mit Verkehrsberuhigung zu tun?

Sehr viel sogar: Wenn Menschen wissentlich über einen längeren Zeitraum gesundheitsschädlichen Emissionen ausgesetzt werden ist das ein Angriff auf ihre Gesundheit und ein klarer Rechtsbruch (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) - so geschehen in München auf der Landshuter Allee, wo jetzt wieder Tempo 30 gilt.

Das gleiche gilt für Garmisch-Partenkirchen, wo die Anwohner von Sankt-Martin-Straße und vermutlich auch Bahnhofstraße, der gesamten B23 und B2 dauerhaft und nachgewiesenermaßen gesundheitsschädigenden Lärmpegeln ausgesetzt sind.

Wenn eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister erkennt, daß durch Handlungen oder Unterlassungen ihrer Verwaltung Grundrechte verletzt werden, hat sie/er die Pflicht, gegenzusteuern und den rechtswidrigen Zustand zu beenden.

Bürgermeister sind - wie jede staatliche Stelle - an die Grundrechte gebunden (Art. 1 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland)

Der Münchner OBB und die Garmisch-Partenkirchner Bürgermeisterin Koch (Juristin) haben also klare und eindeutige Rechtsbrüche begangen. Frau K weiß schon seit Jahren von den o.g. Zuständen.

Fatal nur: in Deutschland gibt es praktisch keine Amtshaftung. Kraft ihres Amtes können Bürgermeister tun und lassen was sie wollen, ohne dafür gerade stehen zu müssen. Schlimmstenfalls werden sie abgewählt oder treten zurück. Frau Koch dürfte das wissen und erlaubt sich den ein oder anderen Rechtsbruch, nach dem Motto: "Des machen mir so lang, bis jemand klagt!"

08.03.2026

**Dr. Michael Uhlmann**